



Satzung Vereinsinitiative Gesundheitssport e.V.

§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr

1. Die am 17. Februar 1989 in Karlsruhe als Interessensgemeinschaft gegründete Vereinsinitiative Gesundheitssport und Prävention führt den Namen

„Vereinsinitiative Gesundheitssport e.V.“.

2. Die Vereinsinitiative Gesundheitssport, in Folge kurz INI genannt, hat ihren Sitz in Karlsruhe.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck Gemeinnützigkeit

1. Zweck der INI ist insbesondere die Förderung der Gesundheit durch Sport und Bewegung sowie durch Beratung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch einheitliche Präventions- und Rehabilitationssportangebote mit qualifizierten Übungsleitern der Mitgliedsvereine, flächendeckend in Karlsruhe und im Landkreis Karlsruhe.

2. Die INI verfolgt ausschließlich mittelbar – durch Verwirklichung der Sportangebote über die ihr angeschlossenen Vereine - als auch unmittelbar – durch Öffentlichkeitsarbeit, Kontakte zu Krankenkassen - gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist sowohl ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung als auch ein klassischer Verein im Sinne des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der INI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.

4. Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und gemäß Datenschutzgesetz nur für Zwecke der INI genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

1.1 schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres

1.2 Auflösung

1.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen der INI erheblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Gelegenheit des Mitgliedes sich zu äußern.

2. Die Mitgliedschaft endet weiter, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag über sechs Monate in Verzug ist und innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Mahnung keine Zahlung erfolgt. Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf dieser Frist.

§ 5 Beitrag

1. Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben, der bis zu dem in der Mitgliederversammlung beschlossenen Termin fällig ist.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis 30. April statt. Sie hat folgende Aufgaben:

1.1 den Jahresbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen

1.2 den Vorstand zu entlasten

1.3 die Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfern vorzunehmen

1.4 über die auf der Tagesordnung stehenden Beschlusspunkte zu entscheiden

1.5 Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen.

2. Eine weitere Mitgliederversammlung findet im zweiten Halbjahr statt

3. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

3.1 der Vorstand dies beschließt

3.2 mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand

- mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin
- schriftlich an die Mitglieder – mit der Versendung von E-Mails ist die Schriftform gewahrt
- mit Bekanntgabe der Tagesordnung

5. Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin weitere Tagesordnungspunkte dem Vorstand schriftlich nennen.

6. Ablauf

6.1 Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.

6.2 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.3 Jede anwesende Mitgliedsorganisation und jedes anwesende Vorstandsmitglied der INI besitzt eine Stimme.

6.4 Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitglieds ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.

6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6.6 Zu Satzungsänderungen ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich und eine Stimmenmehrheit von 2/3 muss erreicht werden.

6.7 Zur Auflösung der INI ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich und eine Stimmenmehrheit von 4/5 muss erreicht werden.

6.8 Über den Versammlungsverlauf und über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an Mitglieder mit E-Mail-Adresse versandt, weitere Mitglieder können es beim Vorstand einsehen.

§ 7 Vorstand

1. Die INI wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern
 - 2.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 2.2 zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. Der Vorstand vertritt die INI durch die drei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB, jeweils allein.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Versammlung kann einen anderen Wahlablauf bestimmen.

6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Vertreter berufen.

8. Der Vorstand beschließt über die laufenden Geschäfte der INI mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Amtszeit und Wahlregularien entsprechend Vorstand.

2. Die Rechnungsprüfer können jederzeit die erforderlichen Unterlagen einsehen. Sie prüfen die Kassen und das Belegwesen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.

3. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der INI sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen der Stadt Karlsruhe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die bei der Mitgliederversammlung am 05.11.2007 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 26.11.2007 in Kraft.